

Informationen zur Gebührenerhebung

für den Besuch der DOMUS Kindertagesstätten und Kooperationseinrichtungen
gültig ab 01.08.2017 laut Stadtratsbeschluss

1 Gebührenerhebung

- (1) DOMUS e.V. erhebt für den Besuch der Kinder in den DOMUS-Kindertagesstätten und DOMUS-Kooperationseinrichtungen Besuchsgebühren, Essenpauschalen und Gebühren für Spiel- und Beschäftigungsmaterial. Die genauen Besuchsgebühren sind der Tabelle in der Gebührenordnung zu entnehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (Fälligkeit vgl. Punkt. 8). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit, Kündigung) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr, der vollen Essenpauschale und der vollen Gebühr für Spiel- und Beschäftigungsmaterial. Sie sind somit für 12 Monate zu entrichten.
- (3) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (4) Für Sorgeberechtigte, deren Kinder in einem unserer beiden DOMUS-Einrichtungen betreut werden, besteht im Rahmen der Münchner Förderformel die Möglichkeit, die Besuchsgebühr durch eine einkommensabhängigen Ermäßigung (siehe Punkt 4) und/oder eine Zweitkindermäßigung und/oder eine Ermäßigung für kinderreiche Familien ab dem dritten Kind (siehe Punkt 6) zu reduzieren. Die Einkommensberechnung wird **auf Antrag** von der Zentralen Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport vorgenommen. Wird der Antrag gestellt, so erfolgt eine **vorläufige** Feststellung der Besuchsgebühren durch den DOMUS e.V.. Die Anträge auf Zweitkindermäßigung und Ermäßigung für kinderreiche Familien ab dem dritten Kind werden vom Referat für Bildung und Sport, Geschäftsstelle Zuschuss bewilligt.

2 Besuchsgebühren, Essenpauschale und Gebühr für Spiel- und Beschäftigungsmaterial

- (1) Die Höhe der Gebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
- (2) Wird der Kindergarten ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, werden für diesen Monat keine Besuchsgebühr, keine Essenpauschale und auch keine Gebühr für Spiel- und Beschäftigungsmaterial erhoben.
- (3) Die Essenpauschale (für die Tagesverpflegung) und die Gebühr für Spiel- und Beschäftigungsmaterial sind zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Essenpauschale beträgt monatlich 90,00 € und ist für 12 Monate zu entrichten. Eine Minderung der Essenpauschale aufgrund Krankheit, Urlaubsabwesenheit des Kindes, Feiertagen, Klausurtagen, offiziellen Schließungszeiten, Kündigung etc. erfolgt nicht.
- (5) Die Gebühr für Spiel- und Beschäftigungsmaterial beträgt monatlich 10,00 € und ist für 12 Monate zu entrichten. Eine Befreiung bzw. Minderung der Gebühr ist auf Antrag möglich (Antrag in der Einrichtung erhältlich).

3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Besuchsgebühren, der Essenpauschale und der Gebühr für Spiel- und Beschäftigungsmaterial sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

4 Einkommensabhängige Gebührenermäßigung

- (1) Die Besuchsgebühr wird **auf Antrag** (Antrag auf Gebührenermäßigung in den DOMUS-Kindertagesstätten erhältlich) jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) gemäß der DOMUS e.V. Gebührenordnung und der in der Münchner Förderformel festgelegten Bedingungen ermäßigt.

Eine Ermäßigung der Besuchsgebühr ist möglich, wenn zusätzlich noch ein Antrag auf Einkommensberechnung vom Referat für Bildung und Sport gestellt wird und der maßgebliche jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte (nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) der Sorgeberechtigten den Betrag von 60.000 € nicht übersteigt. **Es werden die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, zugrunde gelegt.**

Die Ermäßigungen können die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie Pflegeeltern erhalten, wenn diese ständig mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Sofern eine einkommensabhängige Ermäßigung der Besuchsgebühr gewünscht wird, ist der Antrag auf Einkommensberechnung in einer unserer DOMUS-Kindertagesstätten erhältlich oder online unter www.muenchen.de/foerderformel unter der Rubrik „Formblätter für Sorgeberechtigte“. Sobald der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einkommensberechnung zuzüglich der Einkommensunterlagen (siehe 4 a – e) dem DOMUS e.V. vorliegen, werden die Unterlagen zur Einkommensberechnung an die Gebührenstelle weitergeleitet. DOMUS e.V. erstellt aufgrund der eingereichten Unterlagen einen **vorläufigen** Gebührenbescheid.

Die Zentrale Gebührenstelle prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, fordert ggf. noch fehlende Nachweise bei den Sorgeberechtigten an und erstellt einen Bewilligungsbescheid. Dieser Bescheid enthält neben dem ermittelten Einkommen auch eine nachvollziehbare Einkommensberechnung und ergeht an den DOMUS e. V. und in Abdruck an die Sorgeberechtigten. Aufgrund dieser Einkommensfeststellung erstellt DOMUS e.V. einen **endgültigen** Gebührenbescheid.

Die Einkommensberechnung und die Bescheid-Erstellung durch die Zentrale Gebührenstelle nimmt in der Regel einige Zeit in Anspruch.

Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kindergarteneinrichtungsjahr neu zu stellen.

- (2) Die Essenspauschale wird nicht ermäßigt. Es besteht die Möglichkeit, bei einem Jobcenter oder beim Sozialbürgerhaus der Landeshauptstadt München einen Antrag auf Übernahme der Mittagsverpflegung zu stellen. Solange dem DOMUS e.V. kein Bescheid über die Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung vorliegt und die Kosten der Mittagsverpflegung nicht auf dem Konto von DOMUS e.V. eingegangen sind, wird die Essenspauschale vom Konto des Personensorgeberechtigten abgebucht. Bei einer rückwirkenden Kostenübernahme durch ein Jobcenter oder dem Sozialbürgerhaus, wird die Abbuchung der Essenspauschale zum nächstmöglichen Zeitpunkt gestoppt. Die Erstattung der Essenspauschale erfolgt, sobald die bewilligten Kosten vom Jobcenter oder dem Sozialbürgerhaus auf dem Konto von DOMUS e.V. eingegangen sind.
- (3) Die Gebühr für das Spiel- und Beschäftigungsmaterial kann auf Antrag beim DOMUS e.V. unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt werden. Der Antrag ist in der Kindertageseinrichtungsstätte zu stellen.
- (4) Es gibt neben der oben genannten Ermäßigung der Besuchsgebühr (Einkünfte bis 60.000€) **auf Antrag** noch fünf weitere Möglichkeiten der Ermäßigung der Besuchsgebühr (entnommen aus dem Informationsblatt der Zentralen Gebührenstelle zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens für die freien Träger, Stand 14.03.2018). Dieser Antrag auf Einkommensberechnung vom Referat für Bildung und Sport kann gestellt werden:

(a) Bezieher von Sozialleistungen

Wenn im **aktuellen Einrichtungsjahr** (01.09. bis 31.08.) regelmäßig Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach §§ 19 ff. SGB II) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden, entfällt für den Zeitraum des tatsächlichen Bezuges dieser Leistungen die Besuchsgebühr. Der Leistungsbezug ist durch entsprechende Bescheide (die Seiten 1 und 2 sind ausreichend) nachzuweisen. Solange der Leistungsbezug nicht für das ganze Einrichtungsjahr vorliegt, erstellt die zentrale Gebührenstelle einen vorläufigen Bescheid. Sobald die Nachweise über den Leistungsbezug der Zentralen Gebührenstelle vollständig für das ganze Einrichtungsjahr vorliegen, ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid.

(b) Aktuelle Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften

Bei Sorgeberechtigten, die **aktuell** in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz wohnen, entfällt für den Wohn-Zeitraum in einer Gemeinschaftsunterkunft die Besuchsgebühr. Als Nachweis ist eine Bestätigung über die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vorzulegen.

(c) Pflegekinder

Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München **aktuell** Pflegegeld bezahlt, kann die Besuchsgebühr ermäßigt werden. Als Nachweis ist der Bescheid über die aktuelle Bewilligung von Pflegegeld durch das Stadtjugendamt München vorzulegen.

(d) Heimkinder

Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe **aktuell** in einem Heim untergebracht sind, kann die Besuchsgebühr ermäßigt werden.

(e) Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

In besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlagen, kann auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) die Besuchsgebühr ermäßigt oder erlassen werden.

Anträge auf Einkommensberechnung und die Unterlagen zu den oben genannten Tatbeständen a) - e) sind beim DOMUS e.V. einzureichen und werden dann an die Zentrale Gebührenstelle zur Bewilligung weitergeleitet.

5 Einkünfte

(1) Als Einkünfte im Sinn des § 5 gelten:

- a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) aus dem Einkommenssteuerbescheid sowie ggf. Lohnabrechnungen zum Minijob, Nachweise über Ehegatten- und Kindesunterhalt, Wohngeldbescheid, Bescheid über Sozialleistungen
- b) bei Personen, die keine Einkommenssteuererklärung abgegeben haben: der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerbescheinigungen abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG oder Lohn-/Gehaltsnachweise des Arbeitgebers
- c) alle Sozialleistungen z.B. regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach §§ 19 ff. SGB II) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- d) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge (soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis c) enthalten sind) wie z.B. Elterngeld, Betreuungsgeld, Kinderzuschläge, Krankengeld etc.

(2) Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege (in Kopie) nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Absatz (1) a) - d) bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen. Zusätzlich zu den Einkommensnachweisen nach Absatz (1) b) benötigt die Zentrale Gebührenstelle eine formlose Erklärung, dass in dem beantragten Kalenderjahr keine weiteren Einkünfte bezogen wurden.

Sollten keine der oben genannten Einkünfte vorliegen, so ist zu belegen, mit welchen finanziellen Mitteln im vorletzten Kalenderjahr (das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt) der Lebensunterhalt bestritten wurde (z.B. Einkünfte im Ausland, Landeserziehungsgeld, Unterstützung durch Dritte etc.).

Für Eltern, die ihrer Meinung nach wegen aktuell niedrigerem Einkommen die Kindertageseinrichtungsgebühren nicht oder nicht vollständig bezahlen können, gibt es die Möglichkeit, eine Zumutbar-

keitsprüfung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Nach § 90 SGB VIII kann damit eine vollständige oder teilweise Übernahme der Kindertageseinrichtungsgebühren erfolgen. Nähere Auskünfte zur Antragstellung erteilt Ihnen die Wirtschaftlich Jugendhilfe. **Achtung: Ab 01.09.2018 ist für die Bearbeitung dieser Anträge die Zentrale Gebührenstelle zuständig!** Die Adresse lautet: Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebühren-stelle, Dienstgebäude Landsberger Str. 30, Postanschrift: Bayerstr. 28, 80335 München. **Anträge für die Zeit bis 31.08.2018 sind noch in dem für die Wohnanschrift der Eltern zuständigen Sozialbürgerhaus zu stellen.**

6 Zweitkinderermäßigung und Ermäßigung für kinderreiche Familien ab dem dritten Kind

- (1) Eine Zweitkinderermäßigung ist möglich, wenn zwei Kinder die in einer Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft (auch Stief- oder Halbgeschwister) leben und noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder eine Kooperationseinrichtung des DOMUS e.V. (mit Ausnahme der Kinder, die im DOMUS-Heilpädagogischen Zentrum betreut werden), eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 BayKiBiG oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative oder eine von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuung nach Art. 31 Abs. 3 BayEUG für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 im gleichen Kindertageseinrichtungsjahr, besuchen. Das jüngere Kind (Ordnungsnummer 2), welches die nach der Münchner Förderformel geförderte Kindertageseinrichtung besucht, erhält nach Antragstellung eine Ermäßigung der Besuchsgebühr. Den Antrag auf Zweitkinderermäßigung erhalten Sie in einem unserer beiden DOMUS-Kindertagesstätten oder online unter www.muenchen.de/foerderformel unter der Rubrik „Formblätter für Sorgeberechtigte“. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, bestätigt und unterschrieben bis spätestens 28. Februar des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahres folgenden Jahres bei der Einrichtungsleitung/Träger der geförderten Einrichtung einzureichen (Ausschlussfrist). Wird der Antrag nicht rechtzeitig bei der Kindertageseinrichtung bzw. Träger gestellt, erfolgt keine Ermäßigung der Besuchsgebühr. Nach Erhalt des vollständigen Antrages auf Zweitkinderermäßigung werden die Unterlagen zur endgültigen Prüfung ans Referat für Bildung und Sport (Geschäftsstelle Zuschuss) weitergeleitet. Liegen die Voraussetzungen für eine Zweitkinderermäßigung laut Bestätigung des Referates vor, wird die Besuchsgebühr ab Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres (01.09.) für das zweite jüngere Kind um zwei Einkommensstufen niedriger angesetzt. Für das erste ältere Kind (Ordnungsnummer 1) wird die Besuchsgebühr nach den jeweiligen Einkünften gemäß Punkt 5 erhoben. Bei Änderungen, insbesondere ein Wegzug aus München, Wechsel bzw. Austritt des Kindes oder eines Geschwisterkindes aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder förderrelevante Änderungen innerhalb der Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft, die zu einer Änderung der Ordnungsnummern führen, sind unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung unsererer DOMUS-Kindertageseinrichtungen mitzuteilen.
- (2) Eine Ermäßigung der Besuchsgebühr für kinderreiche Familien ab dem dritten Kind auf null Euro ist möglich, wenn drei oder mehr Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahr gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 BayKiBiG oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative oder eine von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuung nach Art. 31 Abs. 3 BayEUG für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 besuchen. Den Antrag auf Förderung kinderreicher Familien ab dem dritten Kind erhalten Sie in einem unserer beiden DOMUS-Kindertagesstätten oder online unter www.muenchen.de/foerderformel unter der Rubrik „Formblätter für Sorgeberechtigte“. Der vollständig ausgefüllte, von den Einrichtungen der Kinder mit der Ordnungsnummer 1 und 2 bestätigte und von den Personensorgeberechtigten unterschriebene Antrag muss dem DOMUS e.V. so rechtzeitig eingereicht werden, dass eine Weiterleitung zur endgültigen Prüfung ans Referat für Bildung und Sport (Geschäftsstelle Zuschuss) bis spätestens 31. August des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres möglich ist. Wird der Antrag nicht rechtzeitig bei der Kindertageseinrichtung bzw. Träger gestellt und liegt der Antrag aus diesem Grund dem Referat erst nach dem 31. August vor, erfolgt keine Ermäßigung der Besuchsgebühr. Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung kinderreicher Familien laut Bewilligungsbescheid des Referates vor, wird die Besuchsgebühr ab Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres (01.09.) für das dritte und jedes weitere Kind erlassen und ggf. schon abgebuchte Besuchsgebühren erstattet. Bei Änderungen, insbesondere ein Wegzug aus München, Wechsel bzw. Austritt des Kindes oder eines Geschwisterkindes aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder förderrelevante Änderungen innerhalb der Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft, die zu einer Änderung der

Ordnungsnummern führen, sind unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung unserer DOMUS-Kindertageseinrichtungen mitzuteilen. Bei Kindern, für die ein Bescheid des Referates vorliegt und die die Ordnungsnummer drei und höher erhalten haben, ist DOMUS e.V. verpflichtet, dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zuzusenden.

- (3) Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung bzw. der Antrag auf Förderung kinderreicher Familien ab dem dritten Kind ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.
- (4) Besuchen zwei oder mehr Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, eine gemeinsame Einrichtung, wird die Gebühr für Spiel- und Beschäftigungsmaterial auf Antrag (die Anträge gibt es in den Einrichtungen) für das zweite und jedes weitere Kind halbiert.

7 Pflege- und Heimkinder

- (1) Die vorläufige Besuchsgebühr für die Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Erziehungsberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung untergebracht haben. Im Übrigen bemisst sich die Besuchsgebühr nach dem Einkommen der Pflegeeltern.
- (2) Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

8 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Besuchsgebühr, die Essenpauschale und die Gebühr für Spiel- und Beschäftigungsmaterial entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Besuchsgebühr, Essenpauschale und Gebühr für Spiel- und Beschäftigungsmaterial zu entrichten. Die Besuchsgebühr, die Essenpauschale und die Gebühr für Spiel- und Beschäftigungsmaterial werden jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet DOMUS e.V. eine Einziehungsermächtigung und SEPA Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Vorschriften, Übergangsregelung

Die neue Gebührenordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2016 außer Kraft.

<http://www.domus-ev.de> [Download Kiga/Koop/ Gebührenordnung + Informationen zur Gebührenerhebung](#)

Unsere Kindertageseinrichtungen erhalten die gesetzliche Förderung durch das BayKiBiG und werden zusätzlich durch die Münchner Förderformel gefördert. Außerdem unterliegen wir der Gebührenstaffelung der Landeshauptstadt München. Je nach Buchungszeiten werden monatlich einkommensbezogene Besuchsgebühren erhoben, im Einzelfall kann wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII beantragt werden. Ändern sich die Zuschussrichtlinien der Landeshauptstadt München, so kann die Besuchsgebühr angepasst werden.

Der Freistaat Bayern zahlt ab dem Kindergartenjahr 2013/14 einen Beitragszuschuss in Höhe von 100,- Euro pro Monat für Kinder im letzten Kindergartenjahr. Dieser Vorschuss wird nur einmal pro Kind gewährt. Mit Wirkung ab 1. Januar 2013 wird dieser Zuschuss auch für sogenannte „Kann-Kinder“ ab dem Monat gewährt, in dem die Eltern bei der zuständigen Schule Antrag auf vorzeitige Einschulung stellen. Kann-Kinder sind Kinder, die das sechste Lebensjahr nach dem 30. September vollenden. Dieser Betrag wird bei der Gebührenerhebung bei Vorschulkindern für ein Jahr in Abzug gebracht.